



HOAI – Was nun?

Am 4. Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im HOAI-Vertragsverletzungsverfahren sein Urteil verkündet. Nach Auffassung des Gerichts sind die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI mit EU-Recht nicht vereinbar, da sie in unzulässiger Weise den freien Preiswettbewerb einschränken würden. Die Entscheidung, die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze zu kippen, bedeutet für uns Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, dass wir statt über Qualität nun viel stärker über den Preis verhandeln werden müssen. Wichtig ist aber auch, dass die HOAI als Instrument für gutes Planen und Bauen weiterhin Bestand hat: Die Leistungsbilder sowie die Honorartabellen bleiben erhalten. Der bdia wird sich dafür einsetzen, dass

Qualität entscheidet, und sich gegen Preisdumping starkmachen. Freiwillig kann die HOAI 2013 durchaus weiterhin vereinbart werden, lassen Sie uns solidarisch handeln und an einer existenzsichernden Honorierung festhalten. Derzeit wird das Urteil von den Fachverbänden ausgewertet und wir bleiben für Sie am Ball. Erste Antworten auf die berechtigte Frage „Was nun?“ gibt es in dieser Ausgabe in der Rubrik 3 Fragen an von unserem bdia Bundesgeschäftsführer. In den nächsten AIT-Ausgaben werden wir uns mit der Entscheidung weiter auseinandersetzen, zudem findet im Oktober ein bdia Seminar mit Prof. Fischer und Andreas T. C. Krüger dazu statt.

Herzliche Grüße
Ihre Vera Schmitz, Präsidentin bdia



Arbeits(t)räume

Über das Büro der Zukunft wird viel geschrieben. Fakt ist, dass die Bedeutung der Büroarbeit immer größer wird. Es wird weniger produziert oder mit den Händen geschaffen. Stattdessen wächst der Anteil der Computerarbeit, das Ergebnis bleibt meist unsichtbar. Was macht das aus unseren Arbeitsräumen?

3

Fragen an Frithjof Jönsson

bdia Bundesgeschäftsführer

Was wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) konkret entschieden?

In seinem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass die Regelung der HOAI zum Verbot der Unter- bzw. Überschreitung seiner Mindest- und Höchstsätze mit dem europäischen Recht nicht vereinbar ist. Ansonsten wurde die HOAI nicht beanstandet. Preisorientierungen bzw. staatliche Richtpreise werden durchaus als sinnvoll angesehen, sodass die Leistungsbilder und Honorartabellen der HOAI auch nicht gegen EU-Recht verstößen. Der Wegfall des Verbots durch das Urteil des EuGH gilt ab sofort und muss von den deutschen Gerichten in ihrer Rechtsprechung beachtet werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem EuGH-Urteil für zukünftige Honorarforderungen?

Wichtig ist, dass eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen wird, in der die Höhe der Vergütung eindeutig geregelt ist. Nach wie vor kann hierbei auf die HOAI Bezug genommen werden. Es sollte ausdrücklich festgelegt sein, ob die Mittel-, Höchst- oder Mindestsätze zu grunde gelegt werden. Wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, wird man sich als Auftragnehmer aufgrund des EuGH-Urturts später nicht mehr auf § 7 Abs. 5 HOAI berufen können, welcher die unwiderlegliche Vermutung der Vereinbarung des Mindestsatzes regelt. In diesen Fällen würden dann im Streitfall die Gerichte nach den Regelungen des BGB auf die „übliche Vergütung“ abstellen.

... Fortsetzung auf Seite 149

Wo die Digitalisierung Einzug hält, braucht die Gestaltung mehr Spielraum. Wer täglich viele Stunden zusammen an komplexen Projekten arbeitet, der will sich mit seinem Gegenüber wohlfühlen. Lange Arbeitszeiten tun das ihre dazu. Immer mehr Unternehmen sehen in ihren Büros auch ihre Visitenkarte. Innenarchitektur wird zur Markenarchitektur. Design auch eine Prestigefrage. Für uns ist das eine positive Entwicklung, denn es bedeutet viele neue, spannende Projekte.

Der technische Fortschritt ermöglicht völlig neue Arbeitsprozesse. Serverzugriff von zuhause bedeutet, dass „Home Office“ schon heute oft praktiziert wird. Die Unternehmen sehen, dass sie durch die wachsende Beliebtheit der digitalen Heimarbeit ihre Büros wohnlicher gestalten müssen. Digitales Arbeiten erzeugt außerdem weniger Papierberge. Schöner Nebeneffekt für uns Innenarchitekt*innen: Der Bedarf an Stauraum ist deutlich kleiner geworden. So lassen sich Büroräume und ganze Büroetagen transparenter und offener gestalten. Neben den eigentlichen Arbeitsplätzen und Meeting-Räumen sind Küchen, Pausenräume, Außensitzplätze und Spielbereiche zu sehr wichtigen Arbeitsbereichen für Austausch und Besprechen geworden.

Die entscheidende Frage lautet, wie offen der Mensch für diese Form der Raumgestaltung ist? In einer aktuellen Umfrage befragt das Fraunhofer Institut Arbeitnehmer, was ihnen in ihrer Büroumgebung am wichtigsten sei. Rang eins belegt die Zufriedenheit mit der Möblierung. Es folgen der Wunsch nach geräuscharmer Akustik, Rückzugsmöglichkeiten zur Konzentration sowie Erholungs- und Pausenmöglichkeiten. Auf die Frage nach negativen Aspekten wird ein zu geringer räumlicher Abstand zu Kollegen benannt. Es folgen Störungen durch zu viel Personenverkehr und das Gefühl ständiger Beobachtung am Arbeitsplatz.

Die heutigen reversiblen Multi-Space-Konzepte ermöglichen sehr flexible Räume, die Veränderungen im Unternehmen mitmachen. Ein Segen, wenn Abteilungen wachsen. Insgesamt ist in Deutschland noch Luft nach oben: Ein Drittel aller Befragten arbeitet weiterhin in Einzelbüros. Nur rund vier Prozent profitieren von flexiblen Arbeitsplatzkonzepten.

Hineindenken in die Arbeitsprozesse

Zuerst analysieren wir, ganz pragmatisch, die Funktionsabläufe im Unternehmen und die typischen Tätigkeiten. Gleichzeitig machen wir uns ein Bild von den vorhandenen Raumstruk-

turen. Wir betrachten die Räume im Hinblick auf ihre Proportionen zueinander, ihre Ausrichtung und den Tageslichteinfall. Anschließend geben wir den Räumen Struktur und zonieren die Arbeitsbereiche. Alles noch ohne konkrete Überlegungen, was Gestaltung, Farbigkeit und Material angeht, sondern rein nach Funktionalität. Für den neuen Hauptstandort der Zalando Lounge in der Zeughofstraße in Berlin-Kreuzberg prägten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Liebe zu ihrer Stadt und ihrem Kiez das Leitsystem für das sechsgeschossige Gebäude. Kleine Besprechungszimmer tauften wir auf Namen bekannter U-Bahn-Haltestellen. „Außen“ um die Etagen herum ließen wir gedanklich die S-Bahn – die Berliner Ringbahn – fahren und benannten die Meeting-Räume nach deren Stationen. Für größere Besprechungsräume und Konferenzsäle standen Lieblingsorte der Zalando-Lounge Belegschaft Pate. So kamen viele angesagte Berliner Clubs zu Ehren und Gebäude mit langer Tradition, wie zum Beispiel die Berliner Philharmonie.

Die Menschen im Blick behalten

Bei aller Flexibilität geht es immer um das Wohlfühlen am Arbeitsplatz. Vielen Mitarbeitern ist Beständigkeit wichtig, zu häufige Platzwechsel werden als unangenehm empfunden. *Desk Sharing* ist Typensache. Es gibt Menschen, die es als Befreiung sehen, jeden Tag einen anderen Arbeitsplatz zu haben, andere empfinden dies als unangenehm und überfordernd.

Aber: Kein Bürobau, bei dem nicht die *Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)* Anwendung fänden. Dort werden nicht nur Flächenbedarfe für unterschiedliche Funktionsräume definiert, sondern auch Bewegungsflächen und die Größe von Pausen- und Gemeinschaftsräumen. Zufriedene Mitarbeiter sind bessere Mitarbeiter. Ganz gleich also, welche Möglichkeiten der technische Fortschritt bringt, den Weg zum Büro der Zukunft weist: der Mensch.

Ingo Haerlin, Innenarchitekt bdia, DESIGN IN ARCHITEKTUR Lautenschläger, Stil, Haerlin, Darmstadt. Der Artikel erschien ungetkürzt im bdia Handbuch Innenarchitektur 2019/20.

Wir fördern den Nachwuchs: Der vom bdia initiierte Preis bdia ausgezeichnet! stellt regelmäßig herausragende Abschlussarbeiten aus den Fachbereichen Innenarchitektur vor. In diesem Heft: zwei Arbeiten mit Auszeichnung des WS 2018/19 der Hochschulen Detmold und Wismar. Auf www.bdia.de sind alle Arbeiten mit Auszeichnung sowie Anerkennung veröffentlicht.

1



1 / Kirsten Jäger
Klein, smart und großartig
(Bachelor in Detmold)

Ein Tiny House für zwei Personen, das trotz geringer Grundfläche Platz zur persönlichen Entfaltung bietet. Die Leitidee der Tiny-House-Bewegung – umweltbewusstes, nachhaltiges Wohnen, Verkleinerung des persönlichen Platzbedarfs, Kostenreduktion – erlaubt dennoch den Menschen mit „Raum für sich“. Die Materialien des Gebäudes sollen zum größten Teil aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und die graue Energie reduzieren.

2 / Patrick Gürtler
Tortuga – entschwinden in eine bunte Gemeinschaft
(Master in Wismar)

Ein Künstlerhaus für Komponisten im Greifswalder Bodden, ein Ort für Inspiration, Kontemplation und Konzentration, um Stipendiaten aus dem In- und Ausland in dieser einzigartigen Umgebung in ihrem künstlerischen Schaffensprozess zu unterstützen. Der Ort ist eines von zwei ehemaligen Funkfeuern des Flughafens Peenemünde. Im Gebäude wird der Außenbezug von oben nach unten verringert, um in den Studios im Untergeschoss in tiefster Konzentration die Essenz der Umgebung ins eigene Werk zu übertragen.



2

Kalender



bdia Seminare Programm 2019

– Partizipative Innenarchitektur im Schulbau

am 11. September in Berlin auf der Schulbaumesse, 14.30 Uhr bis 17 Uhr

– Besser gefunden werden, bequemer veröffentlichen:

Suchmaschinenoptimierung (SEO) und Content Management für Innenarchitekten am 20. September in Köln, Tagesseminar

– Wie weiter nach der HOAI?

am 11. Oktober in Berlin in der Bundesgeschäftsstelle

– Professionelle Kommunikation

am 10. und 11. Oktober in Stuttgart

– bdia Vortrag: Raumworte – Wandkalligrafie

am 18. Oktober 2019 in Berlin, 17 Uhr bis 18.30 Uhr

– Workshop Architekturillustration für Innenarchitekten

mit Schwerpunkt Adobe Photoshop

am 6. Dezember in Köln, Gut Maarhausen

Alle bdia Seminare sind bei den Architektenkammern als Fortbildungsveranstaltungen beantragt. Ausführliche Informationen unter www.bdia.de/Aktivitaeten



6. September Messerundgang auf der Maison & Objet

Am 6. September lädt die Maison & Objet eine Gruppe von bis zu 20 bdia Mitgliedern zum einem eintägigen Messeausflug nach Paris ein! Der Eintritt zur Messe sowie das Begleitprogramm sind kostenfrei, die Reisekosten werden von jedem Teilnehmer selbst getragen. Details und Programm unter bdia.de. First come, first serve!



Ausstellung bdia Handbuch Innenarchitektur 2019/20

bdia Baden-Württemberg

3. August: Ausstellung bdia Handbuch Innenarchitektur in Karlsruhe

Es ist wieder KAMUNAzeit in Karlsruhe. Der bdia Landesverband Baden-Württemberg präsentiert in den Räumen des Architekturschaufensters e.V. die neue Ausstellung zum „bdia Handbuch Innenarchitektur 2019/20“. 25 ausgewählte Projekte von bdia Mitgliedern zeigen die Vielfalt von Gestaltung in Innenräumen. Eröffnung: Samstag, 3. August um 19 Uhr im Architekturschaufenster e. V., Waldstr. 8, 76133 Karlsruhe. Anmeldung bis 1. August an bw@bdia.de. Die Ausstellung läuft bis zum 25. August.

bdia Küste

10. September: Ausstellung bdia Handbuch Innenarchitektur im AIT-Salon Hamburg

Der bdia Landesverband Küste lädt herzlich zur neuen Ausstellung des „bdia Handbuchs Innenarchitektur 2019/20“ ein, Vernissage ist am 10. September um 18 Uhr im AIT-Salon Hamburg und gleich vier Büros werden dabei sein: Baustudio Kastl, Henrike Becker, Brandherm + Krumrey sowie JOI Design. Die Ausstellung läuft vom 10. bis 17. September im AIT-Salon Hamburg, Bei den Mühren 70.

bdia.nrw_Ausblick

Save the Date:

Trendupdate am 7. November

Wir vom bdia NRW freuen uns schon jetzt auf das Trendupdate am 7. November in Langenfeld. Welche Auswirkungen haben weltweite Megatrends und deren Gegenströmungen auf unser Leben, Wohnen und Arbeiten, wohin geht die Reise? Speichern Sie diesen Termin bereits jetzt in Ihrem Kalender, in den kommenden Wochen gibt es weitere Informationen. Einen schönen Sommer wünscht Ihr bdia Landesverband NRW! Mehr Infos unter www.bdia.de/landesverbaende/bdia-nrw

3

Fragen an Frithjof Jönsson

bdia Bundesgeschäftsführer

... Fortsetzung von Seite 147

Wie könnte es mit der HOAI weitergehen?

Der bdia schließt sich der BAK, BingK und AHO bei der Verfolgung des Ziels an, die HOAI als Rechtsverordnung und bewährten Rechtsrahmen für Auftragnehmer und Auftraggeber zu erhalten. Folgende Veränderungen der HOAI zu ihrer europarechtskonformen Fortentwicklung werden vorgeschlagen:

1. Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird, ist zu vermuten, dass die Mittelsätze vereinbart sind.

2. Sofern eine andere Vereinbarung getroffen wird, muss die Höhe der Vergütung nach Art und Umfang der Aufgabe sowie nach Leistung des Architekten angemessen sein.

Dies würde bedeuten, dass der Raum für Verhandlungen der Vertragspartner zum Honorar erweitert werden würde. Gleichzeitig könnte man aber davon ausgehen, dass die Gestaltung des Honorars in der Regel auch zukünftig ausgewogen und qualitätssichernd erfolgt.



Impressum:

bund deutscher innenarchitekten bdia

Redaktion: Bundesgeschäftsführer Frithjof Jönsson,
Wilhelmine-Gemberg-Weg 6, 10179 Berlin,
Tel. +49 30 64 07 79 78, Fax +49 30 91 44 24 19,
info@bdia.de, www.bdia.de